

15. Kann der Ehegatte, der die Straftaten des anderen Ehegatten und dessen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe und zur Sicherungsverwahrung nicht als ehezerstörend empfindet, trotzdem wegen dieser Vorgänge die Ehescheidung nach § 49 EheG. verlangen, besonders wenn er später erst erkennt, daß die Sicherungsverwahrung von langer Dauer sein wird?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 21. Oktober 1940 i. S. Ehemann G. (Bekl.)
m. Ehefrau G. (kl.). IV 149/40.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Seit dem 16. Januar 1934 leben die Parteien in kinderloser Ehe. Der Beklagte, der schon in der Zeit von 1918 bis 1934 sechzehn Vorstrafen erhalten hatte, wurde Ende 1934 erneut zu drei Jahren Zucht-

haus verurteilt, sodann im Sommer 1938, zehn Monate nach Verbüßung dieser Strafe, in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen und anschließend in ein Konzentrationslager überführt; dies geschah wegen neuer Straftaten aus der ersten Hälfte des Jahres. Die Klägerin hat daraufhin die Ehescheidung begehrt. Inzwischen ist der Beklagte wegen der letzten Straftaten zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus und Sicherungsverwahrung verurteilt worden und befindet sich gegenwärtig in der Strafverbüßung. Die im November 1938 erhobene Klage hat die Klägerin damit begründet, daß der Beklagte nach Verbüßung der Zuchthausstrafe von drei Jahren, zu der er 1934 verurteilt worden war, Besserung gelobt, dann aber doch wieder strafbare Handlungen begangen habe. Sie habe ihm zwar Briefe ins Gefängnis geschrieben, ihn auch dort besucht, dabei aber nur aus Mitleid gehandelt und geglaubt, so seine baldige Entlassung zu erreichen. Da aber nach polizeilichen Angaben wenig Hoffnung auf seine Entlassung aus dem Lager bestehe, wolle sie nicht mehr ins Ungewisse warten. Der Beklagte hat Verzeihung eingewendet und für den Fall, daß die Klage nicht abgewiesen würde, einen Mitschuld-antrag gestellt, da die Klägerin Ehebruch begangen habe.

Das Landgericht hat die Ehe aus alleiniger Schuld des Beklagten geschieden, da Verfehlungen der Klägerin nicht bewiesen seien, Verzeihung aber nicht angenommen werden könne; denn die Klägerin habe die Tragweite der Verfehlungen des Beklagten für das künftige Eheleben nicht erkannt und sich falsche Vorstellungen über die Dauer der Vorbeugungshaft gemacht. Da bei dem ungewissen Schicksal des Beklagten mit einem wirklichen Eheleben nicht mehr zu rechnen sei, entfalle die stillschweigende Bedingung der im bisherigen Verhalten der Klägerin etwa zu findenden Verzeihung. Die Berufung des Beklagten blieb erfolglos. Seine Revision führte zur Klageabweisung.

Gründe:

Daß das Verhalten, auf Grund dessen der Beklagte wiederum in Haft genommen und in das Lager überführt worden ist, eine schwere Eheverfehlung im Sinne des § 49 EheG. darstellt und, falls dadurch die Ehe der Parteien zerrüttet worden ist, der Klägerin einen Scheidungsanspruch aus der angeführten Vorschrift gibt, steht außer Frage. Deshalb hat auch das Berufungsgericht sich hauptsächlich mit dem Einwande beschäftigt, die Klägerin habe dem Beklagten ver-

ziehen. Diese Verzeihung verneint es. Die Klägerin habe den Beklagten häufiger im Gefängnis besucht, dabei umarmt und geküßt, ihm auch liebevolle Briefe und Karten geschrieben, zuletzt noch am 12. Dezember 1939, und ihm ihre große Liebe und Zuneigung versichert. Dieses Verhalten würde als Verzeihung den Scheidungsanspruch hinfällig machen, wenn die Klägerin vorher die Verbrechen des Beklagten für sich selbst oder für ihn als Schande empfunden und wenn dadurch ihre eheliche Gesinnung gelitten hätte. Das lasse sich aber nicht feststellen. Die Klägerin sei schon vor Beginn des Strafverfahrens gegen den Beklagten über die Schwere seiner Taten nicht im unklaren gelassen worden. Die Polizeibehörde habe ihr sogar angedeutet, daß der Beklagte vielleicht in die Sicherungsverwahrung komme. In den Strafverhandlungen vom 15. August und 31. Oktober 1939, die mit einem Urteil auf Zuchthaus und Sicherungsverwahrung endeten, sei die Klägerin zugegen gewesen und habe die Art der Verbrechen erfahren. Dadurch sei sie aber bis Ende 1939 in ihrer Einstellung zum Beklagten nicht beeinflusst worden; sie habe also bis dahin nicht empfunden, daß der Beklagte ihr nach der sonst herrschenden Anschauung schweres Unrecht angetan habe. Deshalb könne ihr Verhalten nur als Zeichen ihrer blinden Liebe zum Beklagten und ihres Wunsches, mit ihm baldigst vereinigt zu werden, nicht aber als Verzeihung angesehen werden.

Die dem Beklagten günstige Einstellung der Klägerin habe nicht vorgehalten. Ihr Brief vom 7. Februar 1940 an ihren Anwalt zeige, daß bei ihr allmählich ein Umschwung eingetreten und ihr endgültig zum Bewußtsein gekommen sei, der Beklagte habe durch seine Verbrechen die Ehe schuldhaft völlig untergraben. Seitdem sei die Ehe hoffnungslos zerstört. Eine Wiederherstellung der rechten ehelichen Gemeinschaft sei aber auch dadurch ausgeschlossen, daß der Beklagte auf unabsehbare Zeit in Verwahrung bleiben werde.

Die Revision wendet sich gegen die ausgesprochene Scheidung mit Erfolg.

Als gesetzliche Grundlage für das Scheidungsverlangen der Klägerin kann allein § 49 EheG. in Betracht kommen. Danach kann ihre Klage nur durchdringen, wenn die Straftaten des Beklagten die Ehe der Parteien so tief zerrüttet haben, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Nur wenn dieser Tatbestand gegeben ist, ist für die

Klägerin ein Scheidungsrecht erwachsen. Der Tatbestand aber erfordert ein Doppeltes. Der beklagte Ehegatte muß schuldhaft etwas begangen haben, was sich als schwere Eheverfehlung oder als ehrloses oder unsittliches Verhalten darstellt. Zum anderen muß als Folge dieser Verfehlung oder dieses Verhaltens die im Gesetze beschriebene Zerrüttung der Ehe eingetreten sein. Ob eine schwere Eheverfehlung, oder ein ehrloses oder unsittliches Verhalten vorliegt, ist nach sachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden und hängt nicht von den Empfindungen des anderen Ehegatten ab. Im Gegenseite dazu ist das zweite Tatbestandsmerkmal, die Ehezerrüttung und ihr Maß, davon abhängig, wie die schuldhafte Verfehlung des einen Gatten auf den anderen gewirkt hat. Nur wenn dieser sich durch den Vorgang verletzt fühlt, kann als Folge der Ereignisse die Ehezerrüttung eingetreten sein, deren Tiefe zugleich von dem Maße des Empfindens der Verletzung abhängen wird. Für dieses Tatbestandsmerkmal ist also die sittliche Wertung des Verhaltens eines Ehegatten durch den anderen maßgebend. Mit anderen Worten: Es kommt darauf an, daß der andere Ehegatte gerade infolge des ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens oder der sonstigen Eheverfehlung eine erhebliche Einbuße an seinem ehelichen Gefühl gegenüber dem schuldigen Ehegatten erlitten und deshalb den Willen zur Fortsetzung der Ehe verloren hat.

Erst wenn in solcher Weise ein Scheidungsrecht des verletzten Ehegatten entstanden ist, kann er es durch Verzeihung wieder verlieren. Wer sich überhaupt nicht verletzt fühlt, kann auch nicht verzeihen; denn der Begriff der Verzeihung erfordert beim Verzeihenden das Gefühl des Verletztseins und bedeutet den Verzicht auf diejenigen rechtlichen Folgerungen, die er, statt zu verzeihen, also zu vergeben, sonst ziehen könnte. Wer überhaupt kein Scheidungsrecht hat, kann es auch nicht im Sinne des § 56 EheG. durch Verzeihung verlieren.

Das Berufungsgericht hätte deshalb zunächst prüfen müssen, ob der festgestellte Sachverhalt der Klägerin ein Scheidungsrecht tatsächlich gegeben hatte, das sie durch Verzeihung verlieren konnte. Statt dessen hat es sich nur mit der Frage nach der Verzeihung beschäftigt und ist deshalb zu unrichtigen Ergebnissen gekommen; denn das Verhalten der Klägerin stellt außer Zweifel, daß die Ehe der Parteien durch die Straftaten des Beklagten im Sinne des § 49 EheG. überhaupt nicht zerrüttet worden ist. Die große Zahl seiner

Vorstrafen mag die Klägerin nicht gekannt haben, als sie den Beklagten am 16. Januar 1934 heiratete. Nach wenigen Monaten aber wurde er wiederum zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe verurteilt, ohne daß die Klägerin, die bei dieser Gelegenheit sicherlich auch von den Vorstrafen erfuhr, sich deshalb irgendwie vom Beklagten gelöst hätte. Schon im Juli 1938, wenige Monate nach Verbüßung der neuen Strafe, wurde er unter dem Verdachte der Urkundenfälschung und Unterschlagung wiederum verhaftet. Die Klägerin unternahm auch dieses Mal zunächst nichts. Erst nachdem er im August 1938 in das Konzentrationslager gebracht worden war, erhob sie die Ehescheidungsklage vom 8. November 1938. Doch schon am 8. Januar 1939 schreibt sie an das Gericht, sie sei jetzt anderer Meinung und bitte, die Scheidungsklage rückgängig zu machen; denn sie habe sich mit dem Beklagten versöhnt und bitte nur, ihn möglichst schnell auf freien Fuß zu setzen. Im Schriftsatz vom 13. Januar 1939 erklärt ihr Prozeßbevollmächtigter, sie habe diesen Brief, den ihr einer ihrer Schwäger vorgegeschrieben habe, nur unterschrieben, weil ihr der Beklagte aus dem Lager vorgetäuscht habe, wenn sie sich nicht scheiden lasse, werde er bald entlassen und zu ihr zurückkehren; die Klägerin sei sich der Tragweite ihres Tuns nicht bewußt und habe keine klare Vorstellung von ihrer Lage, wolle aber den Einflüsterungen und Vorstellungen des Beklagten nicht mehr folgen, sondern die Scheidung durchführen. Für die wirkliche Einstellung der Klägerin ist jedoch besonders aufschlußreich ihr Brief an den Beklagten vom 25. Dezember 1938. Darin bezeichnet sie ihn als ihren unvergeßlichen Gustav, erklärt, sie sterbe vor Sehnsucht nach ihm, es dürfe zwischen ihnen nicht aus sein, sie liebe ihn bis in den Tod, und nur der Tod könne sie von ihm trennen; das sei ihr heiliges Wort, sie wolle nicht von ihm gehen. Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin gibt dann im Schriftsatz vom 28. Januar 1939 an, ihre Mutter habe ihm mitgeteilt, die Klägerin lasse sich in ihrem Handeln von Drohungen des Beklagten leiten, vor dem sie wie ihre ganze Familie Angst habe. Bei ihrer Anhörung vor dem Landgericht hat die Klägerin nach dem Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 8. Februar 1939 angegeben, sie habe schon im August 1938 gehört, daß die Schubhaft des Beklagten sehr lange, vielleicht noch vier Jahre dauern könne; wenn sie bestimmt wüßte, daß er in einem Jahre wiederkäme, könnte sie sich mit ihm wieder ausöhnen; sie wolle aber nicht ins Ungewisse warten. Aus ihrer

Erklärung ergibt sich ferner, daß sie ihn auch am 2. Februar 1939 besucht und ein anderes Mal in der Woche vor ihrer Vernehmung ihm Wäsche gebracht hat. Allerdings hat sie auch erklärt, eine weitere Aufforderung der Polizei, den Beklagten zu besuchen, habe sie als zwecklos abgelehnt. Erweckt der Inhalt dieser Vernehmung allenfalls noch den Eindruck, daß die Klägerin wirklich geschieden werden wolle, so ergeben spätere Briefe an den Beklagten das Gegenteil. Auf einer Postkarte vom 24. März 1939 heißt es wieder, sie habe keine Lust mehr am Leben, wenn er nicht wiederkomme, sie halte es nicht aus vor Sehnsucht nach ihm und liebe ihn bis in den Tod. Zugleich teilt die Klägerin auf dieser Karte mit, es sei sehr schwer gewesen, die Erlaubnis zu einem Besuche zu erhalten, aber sie sei doch da gewesen. Über diesen Besuch vom genannten Tage berichtet der Beklagte brieflich am 24. März 1939 seinem Anwalt, die Klägerin habe ihm erklärt, das Urteil werde gegen ihr Willen gefällt; sie habe ihn auch um die Berufung gebeten, da sie nicht von ihm gehen wolle. Dann folgt der Brief der Klägerin an den Beklagten vom 26. März 1939. Dieser enthält in mehreren Wendungen die Erklärung, sie könne nicht vom Beklagten lassen, sei zunächst allerdings böse gewesen, habe aber alles vergessen und schwöre ihm Liebe bis in das Grab. Dann teilt sie ihm mit, sie habe sich ein Zimmer mieten müssen, um allein zu wohnen, weil sie sonst keine Briefe mehr von ihm empfangen könnte, obwohl sie täglich auf Briefe von ihm warte; denn „bei uns hätten sie die Briefe umgeschickt und das hätte ich nicht ausgehalten“.

Dieser Sachverhalt zeigt deutlich, daß die Klägerin die Verbrechen des Beklagten als Schande weder für ihn noch für sich selbst empfunden hat, durch sie auch in ihrer ehelichen Gesinnung nicht beeinträchtigt worden ist. Das hat auch das Berufungsgericht festgestellt, aber es lehnt deshalb nur die Annahme einer Verzeihung bis zum Ende des Jahres 1939 ab. Zugleich stellt es in diesem Zusammenhang fest, daß die Klägerin durch ihre Anwesenheit in den Verhandlungen vor dem Strafgericht am 15. August und 31. Oktober 1939, die zur Zuchthausstrafe und Sicherungsverwahrung des Beklagten führten, über die Taten des Beklagten voll unterrichtet, trotzdem aber bis zum Schlusse des Jahres in ihrer Einstellung zu ihm nicht beeinflusst worden sei. Die spätere Sinnesänderung, die das Berufungsgericht bei der Klägerin erkennen zu können glaubt, hält es für entscheidend, weil sie erst eingetreten sei, nachdem die

Klägerin dann endgültig sich bewußt geworden sei, daß der Beklagte durch seine Verbrechen die Ehe schuldhaft völlig untergraben habe, und weil die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft schon wegen der in ihrer Dauer nicht abzusehenden Sicherungsverwahrung nicht erwartet werden könne. Der Sachverhalt ergibt aber eindeutig, daß die Klägerin zu der erwähnten Sinnesänderung nicht etwa dadurch gelangt ist, daß sie die Taten des Beklagten als solche sittlich verurteilt und wegen seines ehrlosen und unsittlichen Verhaltens ihre eheliche Gesinnung gegen ihn verloren hätte, sondern allein deswegen, weil sie nunmehr damit rechnet, daß er, falls überhaupt, so doch erst nach langer Zeit zu ihr zurückkehren wird. Also nur die richtigere Erkenntnis der Folgen seiner Straftaten ist Ursache ihres neuerlichen Willens zur Scheidung, sofern sie diesen überhaupt hat und nicht etwa, wie das ihr Brief vom 26. März 1939 nahelegt, bei ihren auf Scheidung gerichteten Erklärungen nur unter fremdem Einfluß handelt. Diese vollständiger Erkenntnis der Folgen muß aber für die Entscheidung bedeutungslos bleiben, weil es sich eben nicht um die Frage nach der Verzeihung, sondern um diejenige nach der Entstehung des Scheidungsrechts aus § 49 EheG. handelt.

Für diese maßgebliche Frage kann es nur auf die sittliche Wertung der Vorgänge durch die Klägerin in dem oben erörterten Sinn ankommen, nicht aber auf ihre etwaigen Erwägungen anderen Inhalts. Deshalb kann ein Ehegatte, der trotz Kenntnis vom vollständigen Sachverhalt die schwere Eheverfehlung oder das ehrlose und unsittliche Verhalten des anderen nicht als verlegend und ehezerstörend empfunden, also auch kein Scheidungsrecht daraus gewonnen hat, die Scheidung nicht zu einer späteren Zeit deshalb begehren, weil er nunmehr die Folgen erkannt hat, die ihm unangenehm oder untragbar erscheinen, mit der sittlichen Wertung der Tat selbst aber nichts zu tun haben. Hierin zeigt sich der erhebliche Unterschied zwischen der Behandlung des Scheidungsrechts aus § 49 EheG., also der Frage, ob ein solches überhaupt entstanden ist, und der Verzeihung, also der Frage, ob das entstandene Scheidungsrecht vom Berechtigten wirksam wieder aufgegeben worden ist. Über die erste Frage entscheidet allein die sittliche Wertung, die der Ehegatte dem Verhalten hat zuteil werden lassen und von der es abhängt, ob er in seinem Empfinden so getroffen worden ist, daß er infolgedessen

Scheidung verlangen darf; sonstige Erwägungen hingegen, die mit einer solchen Verletzung des sittlichen Empfindens nichts zu schaffen haben, müssen aus dem Spiele bleiben. Bei der Verzeihung liegt es anders: sie beseitigt das entstandene Recht auf Ehescheidung nur dann, wenn der Verzeihende den Willen zu seiner Aufgabe in Würdigung aller Umstände gefaßt und geäußert hat. Deshalb hat die Rechtsprechung der Verzeihung die Wirkung versagt, sobald sie in Unkenntnis wesentlicher Auswirkungen der Eheverfehlung gewährt worden war; denn es ist durchaus verständlich, wenn der Scheidungsberechtigte bei der Prüfung, ob er verzeihen will oder nicht, auch die Folgen berücksichtigt, die aus der Verfehlung für die weitere Ehedauer, für die Familie, für seine eigene Lebensstellung, insbesondere auch in wirtschaftlicher Beziehung, zu erwarten sind. Solche umfassende Beachtung aller Umstände steht mit den Geboten der Sittlichkeit und dem Wesen der Ehe durchaus in Einklang. Diese Übereinstimmung mit den Forderungen der Sittlichkeit würde hingegen fehlen, wenn es zugelassen würde, daß ein Ehegatte, der sich zunächst durch Verfehlungen des anderen gar nicht verletzt gefühlt und seine eheliche Gesinnung diesem gegenüber unverändert behalten hat, später die Scheidung noch verlangen könnte, weil er für ihn unliebsame Folgen der längst abgeschlossenen und ihm völlig bekannten Verfehlung in anderer Hinsicht erkannt hat. Dieße man das zu, so wäre in solchen Fällen in Wahrheit gar nicht die Verfehlung der Scheidungsgrund, sondern ihre vom Gesetz als solcher nicht anerkannte Folge, im vorliegenden Falle die angeordnete Sicherungsverwahrung. Daß dieses Ergebnis abzulehnen ist, bedarf keiner besonderen Begründung, wird hier aber recht deutlich, wenn man hervorhebt, daß die Klägerin auch die Verurteilung zur Sicherungsverwahrung längst kannte, als sie nicht wegen dieser Anordnung, sondern nur wegen der voraussichtlichen Dauer der Freiheitsentziehung den vom Berufungsgericht angenommenen Entschluß zur Scheidung faßte.

Hiernach beruht es auf Rechtsirrtum, wenn das Landgericht die Ehe der Parteien geschieden und das Berufungsgericht diese Entscheidung bestätigt hat. Beide Urteile müssen aufgehoben werden; denn nach dem festgestellten Sachverhalt, der keiner Aufklärung mehr bedarf, ist die Klage mangels eines Scheidungsgrundes abzuweisen. Nach § 565 Abs. 3 B.D. muß das Revisionsgericht diese Sachentscheidung sogleich selbst treffen.